

**13. Satzung
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.11.1992 i.d.F. der 12. Änderungssatzung vom 22.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m ³ /h	70,00 Euro/Jahr (netto)
bis 10 m ³ /h	105,00 Euro/Jahr (netto)
bis 16 m ³ /h	140,00 Euro/Jahr (netto)

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,84 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Kitzingen, 21.03.2024
Gemeinde Sulzfeld a. Main


Matthias Dusel
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 21.03.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.03.2024 angeheftet und nach dem 24.04.2024 wieder abgenommen.

Kitzingen, 29.04.2024
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen


Ariane Andrei
Verwaltungsangestellte

